



Das Schiedsamt im Spiegel der Presse

verantwortlich Pressereferent Helmut Stutzmann (Fax 0 23 27/32 19 84)

Vielleicht erinnern Sie sich, dass vor einigen Jahren ein Interview des Justizministers NRW bei den Schp. viel Traurigkeit, Enttäuschung und Frustration hervorrief, bis dass sich dann herausstellte, dass eine Fehlinterpretation zu der Missstimmung geführt hatte. Nun hat der jetzige Justizminister NRW wieder eine Pressekonferenz durchgeführt, und dieses Mal können wir Schiedsleute recht zufrieden mit dem Gesagten sein. Auch die Presse hat ausführlich darüber berichtet, einige Stimmen sollen hier wiedergegeben werden.

In den bei ihr üblichen großen Buchstaben überschreibt

Bild

mit »Erst der Schlichter dann der Richter« mit dem Untertitel »NRW schiebt Prozesshanseln einen Riegel vor« den Bericht über die Pressekonferenz von Minister Dieckmann zum Schlichtungsgesetz. Der Bericht sagt deutlich: »Wer künftig wegen einer Geringfügigkeit klagen will, muss einen außergerichtlichen Schlichtungsversuch nachweisen.« Nun werden Sie fragen: Wo steht denn etwas von den Schp.? Der Schlusssatz sagt's: »Eine Schlichtung kostet 20 bis 75 Mark«. Oder kennen

Sie etwa jemanden, der zu solch bürgerfreundlichen Preisen arbeitet? Deutlicher wird dann die

Westfalenpost,

welche titelt: »Vor dem Richter erst zum Schlichter« und dann auch aufzählt, in welchen Fällen das obligatorische Schlichtungsverfahren durchzuführen ist: Vermögensrechtliche Angelegenheiten bis zu einem Streitwert von 1.200 DM, Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ansprüchen wegen Verletzung der Ehre (ausgenommen presserechtliche Verfahren). Der Schlusssatz kann uns freuen: »Die Schiedsmänner erzielten bislang in der Hälfte der Verfahren gütliche Einigungen«.

In der gleichen Ausgabe gibt es dann noch einen Kommentar, aus dem hier zitiert werden soll: »100-Mark-Kämpfer, Beleidigte, von Nachbars Zweigen Überschattete müssen in NRW künftig zu-nächst vor Schiedsmänner und -frauen treten. Deren hilfreiches Wirken wird damit verstärkt — und es ist dazu noch preiswerter als das der Gerichte«.

Und schließlich noch die

Ruhr — Nachrichten,

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



in denen es heißt: »In NRW hat vor dem Richter künftig der Schlichter das Wort« - »Minister hofft auf neue Streitkultur«. Hier wird betont, dass der Minister hoffe, die Justiz von bis zu 35.000 Fällen im Jahr entlasten zu können. Der Minister habe, so weiter, erklärt, in NRW gebe es für die außergerichtliche Streitschlichtung eine ausreichende Infrastruktur, wobei er auf das flächendeckende Netz von mehr als 1.200 Schiedsleuten hingewiesen habe.

Auch hier gibt es einen Kommentar, der auf die Schiedsleute, aber auch auf andere Schlichtungsstellen, hinweist. Hier würden oft sinnvolle Einigungen gefunden, die keine faulen Kompromisse seien. Beachtenswert scheint mir aber auch folgende Feststellung: »Zunächst skeptisch zu beurteilen ... dass auch Rechtsanwälte und Notare als Gütestellen zugelassen werden sollen. ... Gebühren für ein Schlichtungsverfahren werden zwischen 20 und 75 Mark betragen, in Gerichtsverfahren wäre durchaus mehr zu verdienen.«

Großen Raum widmet die

Norderneyer Badezeitung

der Darstellung des Schiedsamtes und der Verabschiedung der beiden Schiedsmänner auf der bekannten Nordseeinsel. Die beiden Kollegen legen nach 10 bzw. 14 Jahren Tätigkeit ihr Amt nieder, und das ist Grund, die

Ausschreibung der beiden Stellen mit einem ausführlichen Bericht über ein »Juristisches Ehrenamt mit langer Tradition« zu begleiten. Darum wird also auch zunächst einmal beschrieben, wie die Schp. vorgeschlagen, gewählt, bestätigt und vereidigt werden und dass sie der Dienstaufsicht der Justizverwaltung unterstehen. Das Schiedsamt sei, so die Zeitung, in der Gemeinde »die erste Instanz zur Lösung von Konflikten«, von denen dann auch die Privatklagedelikte und die zivilrechtlichen Streitfälle genannt werden, wobei betont wird, dass die Schp. kein Richter sei, sondern versuche, die Parteien zu schlichten, so dass »sich die Beteiligten später wieder die Hand reichen können«. Ganz wichtig auch der Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzung und auf die Vollstreckbarkeit des Vergleiches. Der Artikel schließt mit der Bemerkung, dass die Parteien recht oft zu der Erkenntnis gelangten, dass der Anlass für den Streit ziemlich unnötig gewesen sei.

Bleibt zu wünschen, und das sei als Kommentar von hier aus gestattet, dass die Bewohner der Insel nach der Lektüre dieses Artikels es sich bei Bagatellstreitigkeiten gründlich überlegen, ob sie ihren »Gegner« sofort vor das Gericht zerren wollen oder ob sie nicht doch diese einfachere, preiswertere und insgesamt bürgerfreundlichere Möglichkeit zur Ausräumung von allerlei Unstimmigkeiten wahrnehmen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.